

Hinweise zum Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien, die Gesamtschulen, die Gemeinschaftsschulen und die beruflichen Gymnasien

Die Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule (Thüringer Schulordnung - ThürSchulO -) regelt den Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien, die Gemeinschaftsschulen und die Gesamtschulen. Die Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium (ThürSOBG) regelt den Übertritt an die beruflichen Gymnasien.

Übertritt an ein allgemein bildendes Gymnasium

Ein Übertritt an ein allgemeinbildendes Gymnasium ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich für

- Kinder der Grundschule nach der Klassenstufe 4
- Kinder der Regelschule nach den Klassenstufen 5, 6 und 10,
- Kinder der Gemeinschaftsschule nach den Klassenstufen 4 bis 8 und 10,
- Kinder der integrierten Gesamtschule nach den Klassenstufen 5, 6 und 10

Voraussetzung für den Übertritt an ein allgemein bildendes Gymnasium (§ 125 ThürSchulO) ist eine bestandene *Aufnahmeprüfung* (§ 131 ThürSchulO).

Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten *Leistungsvoraussetzungen* erfüllt oder eine *Empfehlung* der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

Leistungsvoraussetzung ist, dass im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. Schüler der Klassenstufe 4 der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
2. Schüler der Klassenstufen 5 oder 6 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
3. Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der integrierten Gesamtschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
4. Schüler der Klassenstufen 5 oder 6 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
5. Schüler der Klassenstufe 7 oder 8 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch auf der Anspruchsebene III jeweils mindestens die Note „ausreichend“ oder auf der Anspruchsebene II jeweils mindestens die Note „gut“ oder auf der Anspruchsebene I jeweils die Note „sehr gut“ erhalten haben.
6. Schüler der Klassenstufe 10 im Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ sowie am Schuljahresende den Realschulabschluss im Durchschnitt mit mindestens der Note „befriedigend“ erreicht haben.

Übertritt an eine Gemeinschaftsschule

An Gemeinschaftsschulen können Schüler der jetzigen Klassenstufen 4 bis 10 angemeldet werden.

Ab Klassenstufe 7 erhalten die Schüler Noten, die den Anspruchsebenen I, II oder III zugeordnet sind.

Ab Klassenstufe 9 werden Schüler im Bildungsgang zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses auf den Anspruchsebenen I und II unterrichtet und bewertet. Schüler die sich auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, werden ab Klassenstufe 9 in allen Fächern auf Anspruchsebene III unterrichtet.

Für die Aufnahme in den gymnasialen Bildungsgang ab der Klassenstufe 9 sowie für die Aufnahme von Schülern in die dreijährige gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule gelten die oben genannten Voraussetzungen zum Übertritt an ein allgemeinbildendes Gymnasium (§ 147a Abs. 8 ThürSchulO).

Übertritt an eine integrierte Gesamtschule

An integrierten Gesamtschulen können Schüler der jetzigen Klassenstufen 4 bis 10 angemeldet werden.

Ab Klassenstufe 7 sind Leistungsdifferenzierungen nach den Anspruchsebenen der Kurse I und II oder I, II und III vorzunehmen.

Ab Klassenstufe 9 können auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses und den Erwerb des Realschulabschlusses bezogene Klassen geführt werden.

Für die Aufnahme in die dreijährige gymnasiale Oberstufe einer integrierten Gesamtschule (Klasse 11 bis 13) gelten die oben genannten Voraussetzungen zum Übertritt an ein allgemeinbildendes Gymnasium (§ 149 Abs. 6 Satz 2 ThürSchulO).

Übertritt an ein berufliches Gymnasium

Schüler, die einen Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss haben, können an ein berufliches Gymnasium übertreten (§ 6 ThürSOBG).

Voraussetzung für den Übertritt an ein berufliches Gymnasium ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ThürSOBG bzw. § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürSOBG).

Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

Leistungsvoraussetzung ist, dass im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. Schüler mit Realschulabschluss in den Fächern, Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und in einem Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.
2. Schüler mit gleichwertigem Abschluss einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht haben.

Informationen zur Anmeldung und zur Aufnahmeprüfung

Achtung: Grundschüler erhalten gesonderte Informationen zur Schulanmeldung am Gymnasium über die Grundschule per Elternbrief!

Der Übertritt erfolgt jeweils zu Beginn eines Schuljahres (§ 124 ThürSchulO).

Die Erziehungsberechtigten melden die Schüler in der Anmeldewoche direkt an der von ihnen gewünschten Schule an. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Schule besteht nicht. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schulen trifft die Schule eine Auswahl nach § 15 a Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) i. V. m. § 139 a ff. ThürSchulO.

Bei der Anmeldung an einem allgemein bildenden Gymnasium, an den gymnasialen Teil einer Gemeinschaftsschule, der gymnasialen Oberstufe einer integrierten Gesamtschule oder an einem beruflichen Gymnasium sind immer das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung im Original vorzulegen.

Das zuständige Schulamt bestimmt die Schulen, die die Aufnahmeprüfungen durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend. Ein Nachtermin der Aufnahmeprüfung ist nicht vorgesehen, bei Versäumnis der Aufnahmeprüfung kann keine Aufnahme am Gymnasium, den gymnasialen Teil einer Gemeinschaftsschule bzw. der gymnasialen Oberstufe an einer integrierten Gesamtschule erfolgen.

Sollte die Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung erforderlich sein, werden nähere Informationen zur Aufnahmeprüfung bei Schulanmeldung erteilt.

Termine im Überblick:

Achtung: Für Grundschüler gelten andere Termine! Diese werden per Elternbrief durch die Grundschulen mitgeteilt!

- Zeugnistermin für das erste Schulhalbjahr 2024/2025 31.01.2025
- Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung für Schüler der Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule sowie der Klassenstufen 5 bis 7 der Gemeinschaftsschule und für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenstufe 10 einen Realschulabschluss erwerben bis 11.02.2025
Hinweise:
Schüler der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule erhalten mit dem Halbjahreszeugnis bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 125 Abs. 4 ThürSchulO eine Empfehlung für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Ein Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung ist für diese Schüler nicht zu stellen.
Ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der bei der Empfehlung bzw. der Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden soll, ist bis zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- Übermittlung der Empfehlung an die Eltern bis 18.02.2025
- Anmeldezeitraum 03.03. bis 08.03.2025

- Aufnahmeprüfungen für die allgemeinbildenden Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen für Schüler aus den Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule und integrierten Gesamtschule sowie aus den Klassenstufen 5 bis 8 der Gemeinschaftsschule und für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenstufe 10 einen Realschulabschluss erwerben 31.03. bis 04.04.2025
- Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung an die Eltern durch die prüfende Schule 22.04.2025

gez. Fischer
stellv. Schulleiter
Staatliches Schulamt Ostthüringen